



AVE-Spezial vom 27. Mai 2011

Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr - Überarbeitung der Dienstvorschrift Z 1210

Anlässlich der letzten Sitzung unseres Arbeitskreises Zoll am 10. März 2011 hatten wir kritisiert, dass gemäß der neuen Dienstvorschrift VSF Z 1210 die sofortige Überlassung mit Anschreibung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich sei. Ferner sehe das aktuelle Anschreibeverfahren einen Zeitraum von drei Stunden vor, innerhalb dessen die Zollstelle über eine mögliche Beschau entscheiden könne. Dies hatten wir gegenüber dem Bundesfinanzministerium kritisiert.

Nunmehr hat das Ministerium erkannt, dass die Neuregelung zur Überlassung durch Anschreibung "zu einer Beeinträchtigung betrieblicher Abläufe führt, die so nicht als angemessen anzusehen ist".

Die einschlägige Dienstvorschrift wurde deshalb dahingehend geändert, dass die Überlassung durch Anschreibung stets in Betracht kommt, wenn bereits aufgrund der Angaben im Antrag auf Bewilligung des Anschreibeverfahrens zu erkennen ist, dass eine Zollbeschau der Waren oder eine sonstige Überprüfung der Zollanmeldung nicht erforderlich sind. Ferner muss für die Überlassung vom Antragsteller eine betriebliche Notwendigkeit dargelegt werden. Hierüber entscheidet jedoch nicht die Bundesfinanzdirektion Nord sondern das zuständige Hauptzollamt, das zeitnaher und flexibler agieren kann. Damit wurde unserem Anliegen weitgehend Rechnung getragen.

Stefan Wengler
